

**Copia Responsi Der Juristen-Facultaet in Alttorff/ So von denen übrigen des Rahts und Hundert Männer in Rostock/ über einige inwendig befindliche Fragen/ eingeholet worden**

[S.l.], 1715

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837940249>

Druck Freier  Zugang



MK – 10665(2)16b1.2.







COPIA *1208. 16*  
RESPONSI

Der  
Juristen-Facultæt  
in Altorff/

So von  
denen übrigen des Rechts  
und  
Hundert Männer in Rostock/

über  
einige inwendig befindliche

*Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis*  
Fragen/  
eingevolet worden.

*Mk - 10665* Gedruckt im Jahr Christi 1715.  
*16*



# Fragen!

Vorüber der Hochlöbl. Juristen-Facultæt in der Universität zu Altorff/ Rechtlich Responsum begehret wird.

I. **D**a Serenissimus die 3 Bürgermeister und 3 Raths-Herrn / in puncto malversationis Accisarum arretiren und nachhin gefänglich wegführen lassen/ auch aus dem Commissorio Serenissimi sub dato 13 Febr. an den Hn. geheimten Racht Grund von der Worth / Herrn Cantzeley-Director Schöpffern / und Herr Hoff-Racht Schapern / erhellet / daß wider selbige ein Criminal-Process formiret werden soll? Ob Serenissimo nicht dem von Kayserl. Majest. confirmirten Erb-Vertrage de Anno 1573. so bey den Acten lieget / ejusque §. hätten a ber &c. p. 10. ibi: Würde aber der Racht &c. p. 11. gemäß die Exceptio fori rechtlicher Arth nach / opponiret worden?

II. Ob also nicht rechtlicher Arth nach / von solcher Incarceration, und was deme mehr anhängig / wie auch von der Androhung des Criminalis Processus ad Cæsaream Majestatem appelliret worden?

III. Wenn Fiscalis daher Ursach genommen / Senatum & Cives in puncto violati Privilegii de non appellando in Criminalibus zu belangen / ob solche Actio gestalten Sachen / nach dem Erb-Vertrage statt habe / wobey zu consideriren / daß das erste Privilegium de non appellando albereits Anno 1569. ertheilet / nichts desto minder aber An. 1573. der Erb-Vertrag errichtet / auch folglich in dem zwenten Erb-Vertrage de Anno 1584. §. 66. ausdrücklich pacificiret / daß ein mehrers nicht als 15 Gulden Lege-Geld von dem Racht oder Bürger erleget / übrighens aber auch in casum succumbentiæ der Appellant mit keiner andern Geld-Straffe beleet oder beschweret werden soll. Und endlich in den jüngsten Privilegio de non appellando dieses exprimiret / daß solches Privilegium keinen an seinem Rechte schädlich seyn soll. Confer. Privilegium de non appellando, so ad Acta befindlich ist?

IV. Wann solche Actio statt hätte / ob dann nicht mit Zuge Rechts fori exceptio dem Erb-Vertrage de Ao. 1573. ejusque §. p. supra allegato nach / opponiret sey?

V. Da sothane Exceptio auch die Appellatio ad Serenissimum tanquam ad delegantem abgeschlagen / ob man nicht mehr befragt



sey / so wohl von dem Interlocut vom 2. Martii, als auch von dem Bescheid vom 4ten Eiusdem Mensis, nicht weniger von der Definitiv. vom 5 Martii ad Imperatorem zu appelliren?

6. Ob Actio in puncto violati Privilegii de non appellando statt habe/ ehe Appellatio in Iudicio ad quod introduciret/ und man daselbst Sach=fällig erkannt worden?

VII. Da nomine Civitatis von Rath und Bürgerschaft appelliret worden/ ob/ wann das Privilegium violiret wäre/ ein jeder ex Senat. & Civibus, zu Erlegung der Pœn gehalten/ oder ob nicht vielmehr solche Pœn nur einmahl à Civitate zu bezahlen sey?

VIII. Wann von attentata Appellatione ad Imperatorem dennoch die Execution sollte bewerkstelliget werden/ wie man sich dabey zu verhalten habe?

## Rechtliches Gutachten.

Nachdem E. Hoch-Edler Rath der Stadt Rostock beliebet/ Uns zu Ende Unterzeichneten einige Acta herzusenden/ Unser in Rechten gegründetes Sentiment darüber zu stellen / so haben Wir unsern Pflichten nach/ nicht ermangelt / solche Acta fleißig zu durchlesen / und wohl zu überlegen; Und weil das ganze Negotium darin / bloß auff einen einzigen Punct aukommt / nemlich / wer Judex competens sey in dem Casu, wann ermeldter Rath wider ihren gnädigsten Landes-Herrn Hochfürstl. Durchl. etwas verbrochen/ oder ein Delictum begangen? achten Wir nicht nöthig den Inhalt besagter Actorum zu recapituliren/ sondern wenden Uns recta zu denen acht Fragen/welche in Originali auch zurück kommen/und davon Decisio oder Beantwortung/ welche gleicher-gestalt alle auff diesen einzigen Punct abzielen/ ihr fundamentum decidendi aber / aus dem von Römisch. Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirten Erb-Vertrage zu nehmen oder zu schöpfen haben: Dieserwegen nun kan auff die

### Erste Frage

Quæst. I. Ob / da Serenissimus wider die in Actis benannte Raths-Herren in puncto malversationis accisarum ein Criminaliudicium formiren lassen/ die Exceptio fori statt habe?

nicht anderst als affirmativè geantwortet werden; denn in nur angezogenen Documento bemeldten Erb-Vertrages/ finden sich pag. 11. diese klare



klare/ deutliche unbeschrenckte Worte : Würde aber der Raht wider die Landes-Fürsten etwas verbrechen/ so wollen Ihre Fürstl. Gnaden sie derowegen am Kayserl. Cammer-Gericht besprechen/ idem habetur retro p. 8. init. §. hätten aber. Nun ist diese Malversation eine solche Begünstigung oder Delictum, welches Ihre Hochst. Durchl. selbst betrifft/ angesehen diese Gefälle allein vor dieselbe gehören; So ist auch die natürliche lautere Folge/ daß Kayserl. Majest. allein Judex competens sey.

Es setzet zwar der Herr Fiscalis Num. 3. dieser Exception replicando, aus oben gezogenen Documento de Ao. 1573. d. 21. Septentgegen/ daß/ wenn sich ein Fall zutrüge/ daß jemand den Raht von wegen begangener Verbrechen/ wolte anklagen/ so solte solches vor Ihre Fürstl. Gnaden geschehen/ und vermeynet zu diesem seinem Asferto die Worte p. 10. §. wann sich ein Fall zuträgt/ gleichsam zum Grunde zu allegiren. Allein geschiehet solche Applicatio nicht allein nivito contextu, sondern auch contra naturam & evidentiam rei. Denn er will das Wort Jemand: wenn jemand den Raht wolte anklagen/ auch zugleich mit auf Serenissimum deuten/ daß wenn auch Serenissimus den Raht propter delictum anzuklagen hätte/ so solte solches vor Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. geschehen. Aber contra contextum lauffet diese Interpretation an/ darum/ weil in selbigem ganzen Paragrapho die Person eines Tertii, à Serenissimi hoher Person luculenter allenthalben unterschieden wird. Contra evidentiam aber & naturam rei streitet sie daher/ weils ein jedwedes Judicium tres distinctas personas erfordert: Actorem nimirum, reum & Judicem. Nach des Hrn. Fiscalis hypothesi müsten hier Actor und Judex eine Person seyn/ welches aber die Jura auch die natürliche Billigkeit nicht verstaten: tot. tit. C. ne quis in propr. causa, ibique Doctores, Wie ihm endlich sey/ so bedarff es einer solchen gezwungenen/ widerrechtlichen Interpretation keinesweges. Denn mehr belobter Reecess. Vertrag oder Convention, quæ autoritate & fide Summæ Cæsareæ Majestatis & ipsorum Serenissimorum Principum sancta fidei religione initur, macht den klaren in aller Justitz und Equitæt beruhenden Unterschied/ gar trefflich/ statuendo: Wenn der Raht wider die Landes-Fürsten etwas verbrochen/ so wollen Ihre Fürstl. Gnaden sie derowegen am Kayserl. Cammer-Gerichte besprechen. Da findet sich die



die ordentliche Natur eines vollkommenen Judicii, nemlich Actor sind Serenissimus, Reus der Raht zc. und Judex Ihro Kayserl. Majest. Was sonst der Herr Fiscalis von dem Worte Anklagen / Verbrechen / und weiter von dreyen Casibus des bemeldten Paragraphi subtiliter anführet / bestehet in blossen ratiocinationibus intellectus contra mentem & sensum Instrumenti per se clari & indubii: At enim vero Legum sublimitatem quærere, ubi naturaliter sentire datur, nolleque statuere ex evidenti ratione, nisi quod ante per Doctores consultum vel decisum sit, nihil aliud est quam anxia & misera diligentia l. 88. §. Lucius Titius hoc meum 17. ff. de Legat. & Fidei Commiss. 3. post alios Fichard Vol. 2. Consil. 95. in fin. qv. 1. & Clud. Zer. quotid. Cap. 6. n. 121. Ja wenn auch gleich das so klare Hochfürstl. Documentum, quod est sancta promissi Principum Religio, Cæsarea Auctoritate fulcita, nicht vorhanden wäre / so würden Raht und Gemeinde jedoch nicht unrecht gethan haben / wenn sie mit allem geziemenden unterthänigsten Respect das Judicium Serenissimi, tanquam in propria causa, demüthigst zu depreciren gesucht hätten; Gestaltsam auch hierinuen unsre heilsame Leges gar gute Provision gestellet haben / wenn es auch schon Principem ipsum betrifft / quia ipsa naturalis ratio à judice partiali abhorret c. fin. c. 3. qv. 5 C. 41. §. fin. X. de Appellat. Quis autem magis partialis aut suspectus esse potest, quam cum in propria causa Præses est, & totum Regimen in judicando ducit. Ut ut enim aliquis perspectæ sit fidei & auctoritatis, Homines tamen sumus, & nemo se non magis amat, quam proximum, ideo videmus Principes bonos in propriis causis solere causam suam agere coram Deputatis & jubere, ut Acta postea ad Collegium non suspectum transmittantur, quod etiam Juri naturali conveniens est, sunt verba cordati Brunnemanni ad l. un. C. ne quis in sua causa judicet, addat. omniino Mevius P. 6. d. 157. ubi advertit, ad Judicem immediatum non remitti debere causam, cujus ipse particeps est.

Qv. II. Die Zweyte Qvæstion leidet gleichergestalt keine andere Resolutionem, als affirmativam: Denn weiln der Raht in ihrem Privilegio Cæsareo dadurch beeinträchtigt worden / haben sie denen hochpreislichen Reichs-Constitutionen nach / keinen andern Richter suchen können / als Ihro Röm. Kayserl. Majest. / angesehen des



des Heil. Römis. Reichs = Stände und Proceres solches ihrer hohen Obrigkeit nach / als der Justiz und derer heilsamen Rechte heilige fontes & autores also höchst-löblich und trefflich sanciret und verordnet.

Qv. III. Die Dritte Qvæstion wird kürzlich mit Nein beantwortet / anerwogen mehr ermeldter Raht und Gemeinde dermahlen wider das Privilegium de non appellando nichtes perpetriret; Sintemahl 1) selbiges auf eine gewisse Summ / nemlich 2000. Gulden gerichtet / allhier aber ist kein objectum pecuniarium oder quantitatis debitæ vorhanden / sondern es betrifft des Rahts Privilegium fori, welches res inæstimabilis ist / so in Reichs-Constitutionibus expresse ausgenommen; Allermassen ex Ordinat. Camerali P. 2. tit. 28. §. und sonderlich x. in verbis: doch sollen die Sachen so Berechtigkeiten und andere dergleichen / so nicht gewisse Achtung (Æstimation) hätten / ob sie gleich unter der bestimmten Summ angenommen werden. Blumbt. Proc. Cameral. Cap. 46 §. 45. 2) excipiret hoch-ermeldter Vertrag den Raht und Gemeine in dergleichen Fällen selbstn solenniter & specialiter, wann solcher ihnen die Appellation expresse vorbehält / als in dict. Recessu de 1573. §. Und da jemand p. 6 ibi. jedoch vorbehältlich der Appellation &c. & eod. p. 11. in verb. da denn der Raht von gesprochenen Urtheil appelliren wolte addatur Recess. de Anno 1584. §. 64. & seqq. Nun ist 3) bekant / quod Lex posterior, licet sit generalis, specialem tamen priorem non tollat, arg. l. 3. C. de silent. C. 1. de Constit. in 6to C. 1. X. de Rescript. l. 15. de Pecul. Legat. Garf. Mastrill. p. 3. Decif. 216. n. 49. & seqq. Gabriel lib. 6. Conclus. Commun. Tit. de L.L. Concl. 1. Bestaltsam denn endlich 4) auch höchst-erwehntes Privilegium de non appellando die bereits excipirten Fälle selbstn eximiret / cavendo, daß solches niemands an seinem Privilegio nachtheilig seyn solle.

Qv. IV. & V. Die Vierdte und Fünffte Qvæstiones haben ihre Erörterung bereits ans denen vorhergehenden / nemlich / daß qvæstionirte actio ersitlich nicht statt habe / und falls auch 2) solche statt haben möchte / so könnte sie doch nicht coram ipso Serenissimo oder denen von Ihro Hoch = Fürstl. Durchl. selbst gesetzten Deputatis angebracht werden / in Betrachtung ja das Objectum violati Privilegii nicht minder ein delictum contra Serenissimi Jura ist / indem sich mehr besagter Raht an denen Dingen / so Ihro Durchl. hohe Person



son selbstem touchiren / vergriffen. Wodurch das Forum der Kayserl. höchsten Reichs-Gerichte ohnzweifflich zur Gnüge fundiret wäre. Inmassen der Raht und hundert Männer solches nach Nothdurfft in dem Producto num. II. bewähret und ausgeführet haben. Ja es hätten nur bemeldte Supplicantes und Appellantes guten Fug und Recht gehabt / sich gleich Aufangs an Ihro Kayf. Maj. allerunterthänigst zu wenden / und ein Mandatum ob causam privilegii violati auszuwirken / tanquam in causa, qua Camera Imperialis in prima statim instantia iudex competens constituitur pernotoria Jura & tradita Gail. I. Observ. 7. Peliz Proceff. Cameral Tab 3. in fin. n. 10.

Qv. VI. & VII. Die Sechste und Siebende Qvæstiones brauchen auch keiner sonderliche Abhandlung / weil die Haupt-Qvæstion solche schon decidiret / sind auch bereits sattsam in dict. num. II. beantwortet / dahin wir uns / benevolo lectori kein tædium ulterius zu erwecken / brevitatis studio beziehen / facit præterea huc, illud vulgatum: Principali non subsistente, nec accessoria subsistere poterunt: Es kommen über das auch bey diesem casu solche Umstände in Consideration, über welche causæ cognitio nohtwendig vorher gehen müste / dergestalt / daß auch hoc nomine das judicium in propria causa von keinen Kräfte seyn kunte / vid. dict. Recess. §. Und da jemand p. 6. ibid. und das mitlerweise / bis die Appellation ausgeführet / mit exequiren und Mandaten stille gehalten werde & p. II. verk. da denn der Raht vom gesprochenen Urtheil appelliren wolte.

Qv. VIII. Beyder Achten und Letzten Qvæstion würde die Execution stante Appellatione ein attentatum seyn / wogegen der appellirende Raht und Bürgerschaft Mandata a Cæsarea Majestate attentatorum revocatoria auszuwirken berechtiget / Gylm. voce Inhibitio §. inhibitionis vigor & post illum Blum. c. 53. §. 25. nec non de non violando Privilegio & procedendo non via facti, sed legitimo juris ordine, de qua re videri iterum potest Blum. tit. 34. n. 48. §. 169. und so viel hiervon. Alles von Rechts wegen salvo tamen ejuslibet judicio. Ubrkündlich unter Unserm größern Facultäts Insiegel. So geschehen in Altdorff / den 7. Junii / 1715.

Decanus und andere Doctores

der Juristen - Facultæt bey Nürnbergis.  
Universitæt alhier.

(L.S.)



Hoch-Edle/ Best und Hochgelahrte/ auch Hoch-  
weise / Hochgeehrte Herren.

**D**ie von Denenselben Uns anhero zur Ertheilung Unsers rechtlichen  
Sentiments Acta und Fragen/ sind Uns wohl insinuiret worden/  
worauff Wir nicht ermangelt / solche dem Begehren nach / vor die  
Hand zu nehmen / mithin selbige fleißig zu verlesen / und wohl zu erwe-  
gen / auch darüber collegialischer denen Rechten gemässen Schlüssen/  
uns zu vereinigen / und solche in dem hiebey verwahrlich angeschlossenen  
Rechtlichen Gutachten zu verfassen. Unsere hochgeehrte Herren belie-  
ben nun selbiges hiemit in geneigten Empfang zu nehmen / und Wir sind  
Denenselben fernerweit angenehme Dienste zu erweisen / jedesmahl be-  
reitwillig und gestiffen. Altdorff / den 7 Junii / 1715.

Decanus und andere Doctores  
der Juristen - Facultät bey der Nürn-  
bergischen Universitæt alhier.

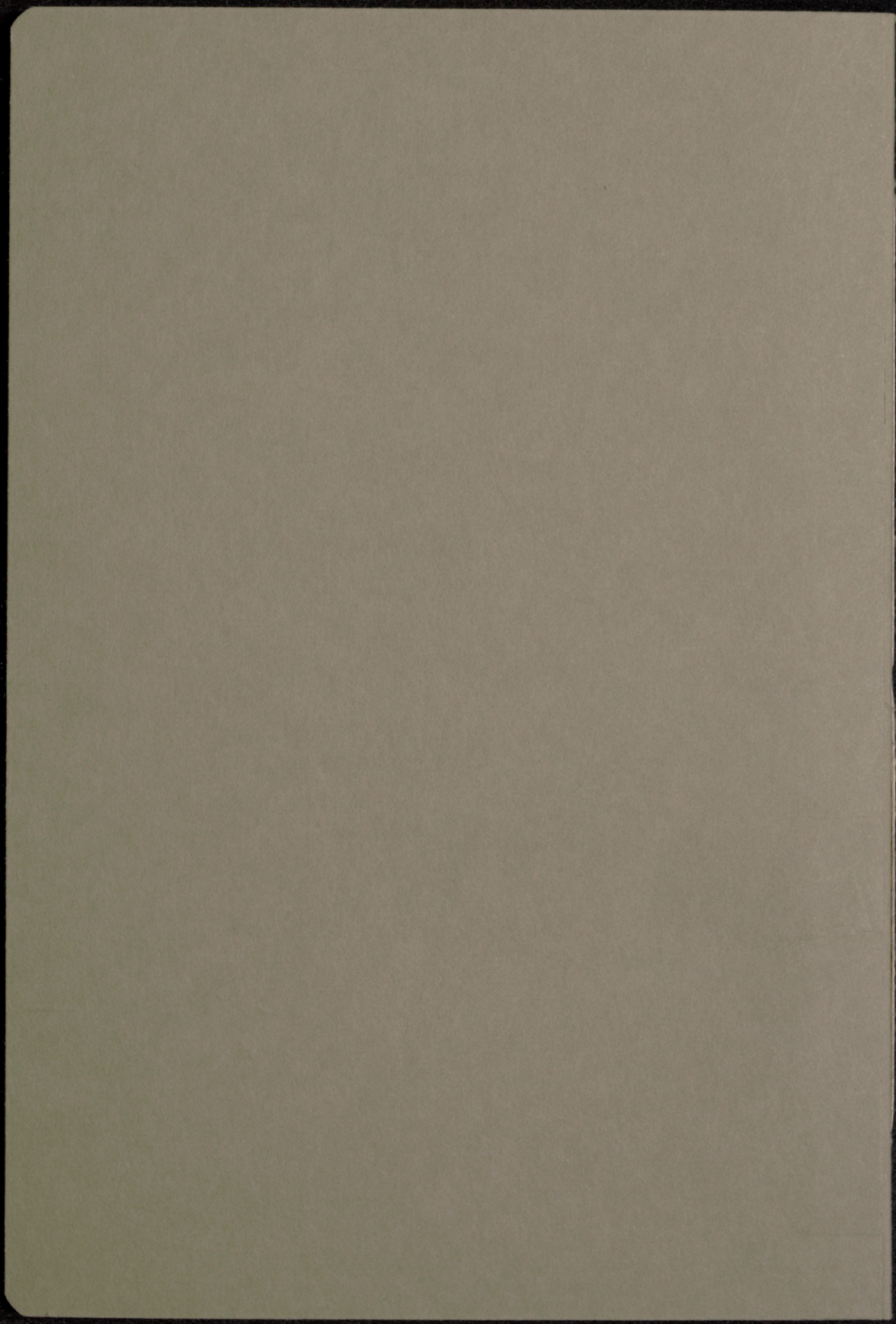
Denen Hoch Edlen/ Besten und Hochgelahrten / und Hoch-  
weisen Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt  
Rostock / Unsern Hochgeehrten Herren.  
Rostock.



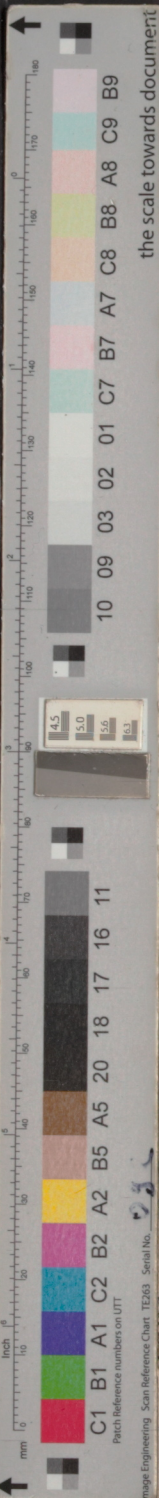












nd ledig / so können sie unstreitig zu einer neuen Mariage  
in Befallens treten / und hat in der Bewandniß kein  
vom Kayserl. Hoffe / zur Hinderung statt. Die Ehe  
d von denen Römisch-Catholischen vor eine Geistliche  
/ worinnen denen/ Evangelischer Religion zugethanen  
und Reichs-Ständen / zusolge derer darob errichteten  
t einzugreifen. Eine Neuerung dieser Artß kränckete  
der Ober-Landes- Jurisdiction , und wäre ein schöner  
lang verfochtene Religions-Freyheit durch gemählig  
r zu verlichren. Dem Kayser und dem Reich entstehet  
als Jhro Durchl. auffß neue sich vermählen ; Es wird  
sie eine Römisch-Catholische Princessin zu heyrathen/  
selbst zu solchem Glauben zu wenden / incliniret/ keine  
ensation auffßen geblieben wäre. Anjehzo aber gehet es  
Jhro Durchl. haben selber potestatem dissolvendi, vin-  
e propter legitimam causam , und gehöret hieher gar  
r nicht könne Richter in eigener Sache seyn / in Weltli-  
dieses nur eigentlich appliciren/wiewohl sich grosse Her-  
schafft einer zahlreichen Armee doch vielfältig darinnen  
Es haben zwar die Augspurgischen Confessions-Ver-  
Consistoria, denen ein Landes-Herr mit nichten unter-  
rn solchen als Episcopus vorstehet ; Wann auch von et-  
leraten Gemüthern besetzten Consistorio, oder unpasio-  
schen Facultät / deshalber eine Meynung einzuhohlen/  
hwerlich entgegen seyn/ es wäre aber in diese Beschaf-  
mnöthiges und überflüssiges ; Könnten auch einige auff  
Bedanken gerathen/ als ob solche Prærogativ durch de-  
flichen Approbation untersetzet werden müste / solten  
mete aus grober Scheinheiligkeit den Einwurff zu ma-  
nen dürfen / es wäre dieses ein Polygamia, denen wil-  
dass es eine Polygamia sey / aber successiva , die über-  
dem die gewesene Gemahlin von Jhro Durchl. quasi  
Apostel Paulus will gerne / daß eine Wittibe nicht zur  
h schrette / füget jedoch hinzu / daß sie besser thue sich  
wieder-